

RS Vwgh 1986/12/3 85/11/0279

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.12.1986

Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

60/03 Kollektives Arbeitsrecht

62 Arbeitsmarktverwaltung

68/02 Sonstiges Sozialrecht

Norm

ABGB §879;

ArbVG §3 Abs2;

IESG §1 Abs2;

IESG §6 Abs3;

IESG §7;

Rechtssatz

Eine einzelvertragliche Verfallklausel ist auch in bezug auf unabdingbare Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis nicht wegen Verstoßes gegen § 3 Abs 2 ArbVG oder § 879 ABGB (Sittenwidrigkeit) rechtsunwirksam. Eine solche Verfallklausel kann wegen unabgemessener Kürze der Ausschlussfrist sittenwidrig sein. Dies trifft auf eine dreimonatige Frist nicht zu.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1985110279.X03

Im RIS seit

07.02.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at